

RS OGH 2003/10/16 8ObA1/03k, 9ObA107/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

Norm

ABGB §14

ABGB §863

AngG §19 Abs1

Rechtssatz

Der grundsätzlich zulässigerweise befristete Dienstvertrag wird nicht dadurch zu einem unbefristeten, dass die Parteien vereinbaren, bei Unterbleiben der Erklärung eines Vertragspartners, das Vertragsverhältnis nicht über den Endtermin hinaus fortsetzen zu wollen, verlängere sich das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Eine derartige Erklärung führt nicht wie eine Kündigung die Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses herbei, sondern verhindert lediglich die Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 1/03k
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 1/03k
Veröff: SZ 2003/123
- 9 ObA 107/04g
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 ObA 107/04g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118100

Dokumentnummer

JJR_20031016_OGH0002_008OBA00001_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at